



Fernstraßen-Bundesamt

Bekanntmachung der Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben vom Fernstraßen-Bundesamt auf die Autobahn GmbH des Bundes

Vom 21. Dezember 2020

Die auf Grundlage des § 44a Absatz 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der ab 1. Januar 2021 anzuwendenden Fassung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz erfolgte teilweise Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben vom Fernstraßen-Bundesamt auf die Autobahn GmbH des Bundes wird nachstehend bekannt gegeben.

Die hiermit bekannt gegebene Aufgabenübertragung wurde der Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 durch das Fernstraßen-Bundesamt mitgeteilt.

1 Einführung

Mit der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – im Folgenden auch: der genannten Verordnung – sollen Änderungen der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Die genannte Verordnung wird einen Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. § 44a sowie die Änderungen des § 45 Absatz 11, des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2a durch die genannte Verordnung sind gemäß § 52 Absatz 5 der genannten Verordnung ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden. Das Fernstraßen-Bundesamt wird ab dem 1. Januar 2021 als sachlich zuständige Behörde für verkehrsrechtliche Anordnungen nach der StVO auf den Autobahnen in der Baulast des Bundes verankert. Bestimmte Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen, die erkennbar einen reinen Autobahnbezug haben, gehen nach der genannten Verordnung von diesem Zeitpunkt an ebenfalls in die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes über. Ferner wird die Möglichkeit geregelt, dass das Fernstraßen-Bundesamt die ihm zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise der auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG) beliehenen Autobahn GmbH des Bundes weiter übertragen kann. Dafür wird die InfrGG-Beleihungsverordnung geändert. Die Verordnung zur Änderung der InfrGG-Beleihungsverordnung wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Ziele der vorgenannten Zuständigkeitsänderung sind eine Verwaltungsvereinfachung sowie der Erhalt der derzeit in einer Reihe von Ländern bereits praktizierten und bewährten Zusammenarbeit von Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden beim Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen unter einheitlicher behördlicher Leitung. Diese Änderung bündelt die straßenbaurechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für die Autobahnen in der Baulast des Bundes.

Soweit nachfolgende Vorschriften der StVO zitiert sind, ist die Fassung in der durch die genannte Verordnung geänderten Fassung gemeint.

2 Umfang des Übergangs

Das Fernstraßen-Bundesamt macht von seiner Befugnis nach § 44a Absatz 3 Satz 1 StVO in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes (FStrBAG) Gebrauch, seine Aufgaben teilweise der auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Autobahn GmbH des Bundes zu übertragen.

Unter Berücksichtigung der Ziele der Zuständigkeitsänderung behält sich das Fernstraßen-Bundesamt lediglich die Zuständigkeit für die Entscheidungen über eine Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 und Satz 3 bis 5 StVO vor. Diese Vorschriften regeln die Ausnahmen vom Verbot, Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben sowie Anlagen zu errichten oder zu ändern, die vorgenannten Zwecken dienen. Diese Ausnahmen stehen in einem engen Kontext mit den durch das Fernstraßen-Bundesamt wahrzunehmenden anbaurechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 9 Absatz 2, 5 und 8 des Bundesfernstraßengesetzes und sind in vielen Fällen neben diesen oder ergänzend zu diesen zu treffen. Durch eine Konzentration der Zuständigkeit beim Fernstraßen-Bundesamt kann eine einheitliche und koordinierte Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden. Im Bereich des Anbaurechts wird sich aus der Zuständigkeitskonzentration ein positiver Effekt im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung ergeben, da für wesensgleiche Entscheidungen im Hinblick auf die Werbung und die hierzu errichteten Anlagen nur eine Antragsstellung notwendig ist und eine einheitliche, abgestimmte Entscheidung ergeht, die für mehr Rechtssicherheit und Transparenz sorgt.



Dem folgend überträgt das Fernstraßen-Bundesamt die nachfolgenden Aufgaben auf die beliebige Autobahn GmbH des Bundes:

- a) die Aufgabe zum Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes nach § 44a Absatz 1 Satz 1 StVO,
- b) die Aufgaben zur Erteilung von Erlaubnissen nach § 44a Absatz 1 Satz 3 StVO und zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 44a Absatz 2 StVO,
- c) die in § 45 Absatz 11 Satz 1 StVO aufgeführten Aufgaben für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes,
- d) die Aufgaben nach § 45 Absatz 2 Satz 1 und 4 sowie Absatz 3, 4 und 7 StVO für Bundesstraßen in Bundesverwaltung (§ 45 Absatz 11 Satz 2 StVO),
- e) die Aufgabe zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 6 StVO für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes.

Soweit das Fernstraßen-Bundesamt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, gelten die Regelungen der genannten Verordnung in Bezug auf das Fernstraßen-Bundesamt für die auf Grund des Infrastrukturgesetzerichtungsgesetzes beliebige Autobahn GmbH des Bundes in dem Umfang der erfolgten Aufgabenübertragung (§ 44a Absatz 3 Satz 2 StVO).

3 Rückübertragung

Das Fernstraßen-Bundesamt behält sich die Rückübertragung insgesamt oder bezüglich einzelner Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten vor. Sofern das Fernstraßen-Bundesamt von einer Rückübertragung Gebrauch macht, wird dies mit einer angemessenen Übergangsfrist und nach einer entsprechenden Vorankündigung erfolgen. Bei einer Entscheidung über die Ausübung der Rückübertragung sind die Ziele der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zu beachten.

4 Beleihung

Die Autobahn GmbH des Bundes ist auf Grund von § 6 InfrGG mit straßenverkehrsrechtlichen Befugnissen zu beleihen. Dies erfolgt mit der Verordnung zur Änderung der InfrGG-Beleihungsverordnung.

5 Rechts- und Fachaufsicht

Das Fernstraßen-Bundesamt nimmt für die im vorgenannten Umfang übertragenen Aufgaben die Rechts- und Fachaufsicht über die beliebige Autobahn GmbH des Bundes wahr (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 FStrBAG).

Ferner ist das Fernstraßen-Bundesamt Widerspruchsbehörde für die übertragenen straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 InfrGG-Beleihungsverordnung in Verbindung mit § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

6 Wirksamwerden der Übertragung

Die Übertragung der vorgenannten straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben wird nach dem Inkrafttreten der genannten Verordnung, mit der Anwendung des § 44a sowie den Änderungen des § 45 Absatz 11, § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2a der genannten Verordnung ab dem 1. Januar 2021 und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der InfrGG-Beleihungsverordnung am 1. Januar 2021 wirksam. Die Aufgabenübertragung ist nach § 44a Absatz 3 Satz 3 StVO im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

Leipzig, den 21. Dezember 2020

Die Präsidentin des
Fernstraßen-Bundesamtes

Drescher